

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	39. Sitzung Gem. FA / 9.9.2024 / 9:00 – 11:15 Uhr
TOP:	02 – CSRD – RegE
Thema:	Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung
Unterlage:	39_02_GFA_RegE CSRD-UG_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
39_02	39_02_GFA_RegE CSRD-UG_CN	Cover Note
39_02a	39_02a_GFA_RegE CSRD-UG_Basis	Präsentation zu Inhalten des RegE
39_02b	39_02b_GFA_RegE CSRD-UG	Gesetzentwurf der Bundesregierung Link

Stand der Informationen: 6.9.2024

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464 – CSRD) informiert. Ziel dieser Sitzung ist es, ausgewählte Einzelregelungen des RegE zu diskutieren und solche Aspekte innerhalb des RegE zu identifizieren, die mit Änderungen ggü. dem Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) einhergehen und/oder in den weiteren Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der CSRD eingebracht werden könnten.

3 Hintergrund

- 3 Die CSRD trat am 5.1.2023 in Kraft. Die CSRD löst die bisherige CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) ab und ändert u.a. die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU). Die EU-Mitgliedstaaten hatten die neuen Vorschriften bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen. Die Berichtspflichten der CSRD werden durch die European Sustainability Reporting Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772, ESRS) konkretisiert, welche als delegierte Rechtsakte keine

ationale Umsetzungsgesetzgebung durch die EU-Mitgliedstaaten erfordern und für betroffene Unternehmen unmittelbar gelten. In Deutschland werden ab dem Geschäftsjahr 2024 schrittweise ca. 14.600 Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der CSRD/ESRS verpflichtet. Schon ab dem Geschäftsjahr 2025 betrifft dies auch solche Unternehmen, die bislang nicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtet waren.

- 4 Das BMJ hatte am 22.3.2024 den RefE zur Umsetzung CSRD veröffentlicht. Der GFA hat sich auf seiner 37. Sitzung am 16.4.2024 mit den Inhalten des RefE beschäftigt. Angesichts der knappen Kommentierungsfrist war diese Sitzung die einzige Sitzung, im Rahmen derer der RefE durch den GFA erörtert und Inhalte für eine Stellungnahme identifiziert werden konnten. Die Stellungnahme des DRSC wurde daraufhin am 19.4.2024 an das BMJ übermittelt.
- 5 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) setzte die Diskussion des RefE auf seiner 27. Sitzung am 22.4.2024 fort. In der Folge wurde am 30.4.2024 eine Ergänzung zur Stellungnahme des DRSC an das BMJ übermittelt, im Rahmen derer weitere Inhalte des RefE adressiert wurden.
- 6 Am 24.7.2024 hat das Bundeskabinett den RegE zur Umsetzung CSRD verabschiedet. Der RegE enthält dabei u.a. zu folgenden Themenkreisen wesentliche Änderungen ggü. dem RefE:
 1. Immaterielle Ressourcen
 2. Elektronisches Berichtsformat
 3. Anwendungsbereich
 4. Prüfung
 5. Verknüpfung mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Darüber hinaus enthält der RegE an einigen Stellen Klarstellungen zu bereits im RefE vorgesehenen Einzelregelungen (z.B. im Hinblick auf die Möglichkeit bzw. Verpflichtung von Verweisen).

- 7 Der GFA hat sich bisher noch nicht mit den Inhalten des RegE beschäftigt. Vom Mitarbeiterstab ausgewählte Einzelregelungen des RegE sind Gegenstand der Sitzungsunterlage **39_02a**. Auf Anpassungen ggü. dem RefE wird darin gesondert hingewiesen. Der GFA wird um Rückmeldung hierzu gebeten.